

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 141 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I 108/2022“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 108/2022“ ersetzt.*
- 2. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023 wird durch die Anlage 1 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.*
- 3. Dem § 144 wird folgender Abs. 13 angefügt:*
*„(13) § 141 Abs. 1 und die **Anlage 1** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“*

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das mit dem Inkrafttreten des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 eingeführte Entlohnungssystem bildet keine ausreichende Grundlage für die Entlohnung der im Sicherheitsbereich der Landesverwaltung tätigen Bediensteten und soll sohin erweitert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sind keine Mehrkosten verbunden; der Personalbedarf findet bereits im Rahmen des Landesvoranschlags (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

Der Gesetzesentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund und andere Gebietskörperschaften.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das mit dem Inkrafttreten des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 eingeführte Entlohnungssystem bildet keine ausreichende Grundlage für die Entlohnung der im Sicherheitsbereich der Landesverwaltung tätigen Bediensteten und soll sohin erweitert werden.

Zudem soll ein fehlerhaftes Zitat berichtigt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 141 Abs. 1 Z 1):

Es wird das fehlerhafte Zitat berichtigt.

Zu Z 2 (Anlage 1):

Mit dem mit Inkrafttreten des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020 eingeführten Entlohnungssystem bestimmt sich das Monatsgehalt nicht mehr nach Zuordnung zu einer bestimmten Entlohnungsgruppe, sondern nach der Modellstelle. Modellstellen sind abstrakte Funktionen, die losgelöst von den Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zielsetzungen konkreter Stellen auf die wesentlichen Grundanforderungen von Stellen reduziert und bewertet werden. Gleichartige Modellstellen werden zu einer Modellfunktion zusammengefasst, wobei die Modellstellen innerhalb der Modellfunktion wegen ihrer unterschiedlichen Stellenanforderungen unterschiedliche Werte aufweisen. Die einzelnen Modellfunktionen des Einreihungsplanes sind in der Anlage 1 beschrieben. Die Zuordnung der Bediensteten zur Modellstelle erfolgt, indem das Anforderungsprofil der konkreten Stelle mit jenem der in Frage kommenden Modellstelle verglichen und der Modellstelle mit der besten Übereinstimmung zugeordnet wird.

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass für bestimmte Funktionen in der Landesverwaltung die bisher festgelegten Modellfunktionen für eine ausreichende und adäquate Bestimmtheit bei der Entlohnung nicht ausreichen. Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Änderung der Anlage 1 eine neue Berufsfamilie („Sicherheit“) mit den Modellfunktionen „Calltaker“, „Disponentin bzw. Disponent“ und „Emergency Communication Nurse“ eingeführt.

Die Modellfunktion „Calltaker“ umfasst die Entgegennahme von Notrufen aller Art und die Herstellung des Erstkontaktes mit dem Anrufer. Die Modellfunktion „Disponentin bzw. Disponent“ umfasst die Veranlassung, Lenkung und Koordination der erforderlichen Einsatzkräfte von Rettung und Feuerwehr sowie Einsatzmaßnahmen nach Eingang von telefonischen Notrufen oder technischen Notrufen. Die Modellfunktion „Emergency Communication Nurse“ umfasst die telefonische Gesundheitsberatung von Anfragen aller Art auf der Gesundheitsnummer 1450.

Die neuen Modellstellen beinhalten jeweils nur eine Modellstelle.

Zu Z 3 (§ 144 Abs. 13):

Inkrafttretensbestimmung.